



STADT ESSEN

Der Oberbürgermeister

Thomas Kufen

Rathaus, Porscheplatz
45127 Essen

Telefon +49 201 88 88000
Telefax +49 201 88 88010

12.01.2016

Stadt Essen · GB1A · 45121 Essen

Fraktion DIE LINKE.
im Rat der Stadt
Frau Giesecke
Severinstr. 1
45127 Essen



Sitzung des Rates der Stadt vom 28.10.2015
TOP 34 Anfragen von Ratsmitgliedern, hier: Mitarbeiter OB-Büro

Sehr geehrte Frau Giesecke,

Ihre Fragen zu den Eingruppierungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Büro des Oberbürgermeisters in den Jahren 2004 bis 2015 und zu Gehaltsentwicklungen innerhalb der letzten fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus dieser Funktion kann ich aus Rechtsgründen nicht sehr detailliert beantworten. Ich habe die datenschutzrechtlichen Interessen der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu wahren.

Vorab möchte ich klarstellen, dass mich hier jedenfalls keine Auskunftspflicht nach § 55 Abs. 1 S. 2 GO NRW trifft. Danach ist der Bürgermeister verpflichtet, einem Ratsmitglied auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, für die er selbst unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist und die außerdem den Zuständigkeitsbereich des Rates berührt.

Mit Ihrer ersten Frage begehren Sie detaillierte Auskünfte darüber, wie sich in den Jahren 2004 bis 2015 die Besoldungsstufen der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Büro des Oberbürgermeisters entwickelt haben. Damit zielen Sie auf die Herstellung von Transparenz der Planstellenbewertungen in dieser Zeit. Eine Verantwortlichkeit des Oberbürgermeisters – zusammen mit der Personalwirtschaft –, rechtmäßige Stellenplanbewertungen abzugeben, ist außer Frage. Zu beleuchten ist jedoch, ob dies auch die Zuständigkeit des Rates berührt. Nach § 79 Abs. 3 S. 1 u. 2 GO NRW ist der Haushaltsplan die Grundlage der Haushaltswirtschaft der Gemeinde und nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen für die Haushaltsführung verbindlich. Der Rat beschließt die Haushaltssatzung, § 78 Abs. 1 GO NRW, die die Festsetzung des Haushaltsplans enthält, § 78 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GO NRW, wobei der Stellenplan Anlage des Haushaltsplans ist, § 79 Abs. 2 S. 2 2. Halbsatz GO NRW. Die Vorgaben des Stellenplans darf der Oberbürgermeister hinsichtlich der Zahl und der Art der Stellen nicht überschreiten. Ihre Zuordnung in Form der Stellenübersicht nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 GemHVO NRW über die vorgesehene Aufteilung der Stellen des Stellenplans auf die Produktbereiche ist für ihn wegen seines Organisationsrechts nach § 62 Abs. 1 S. 3 GO NRW aber nicht verbindlich. Daher ist er befugt, Stellenverteilungen, Umsetzungen und Aufgabenzuweisungen vorzunehmen, eine Stelle in seinen Bereich zu verschieben und Aufgaben zuzuweisen; der Stel-

Essen.2030

**STADT
ESSEN**

info@essen.de
www.essen.de

lenplan bildet für ihn lediglich den Rahmen. Der Rat kann daher nicht verbindlich festlegen, wie die Stellen des Stellenplans auf die Produktbereiche aufgeteilt werden. Wie viele Planstellen das Büro des Oberbürgermeisters hat und wie diese bewertet sind, entscheidet somit nicht der Rat.

Hinzukommt, dass es sich hier um personalrechtliche Angelegenheiten des Oberbürgermeisters handelt, der nach § 73 Abs. 3 S. 1 GO NRW die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen trifft. Die Ausnahmen, in welchen der Rat in Personalangelegenheiten entscheidet, nämlich nach § 71 Abs. 1, § 73 Abs. 3 S. 2 GO NRW, s. § 8 Hauptsatzung, liegen ersichtlich nicht vor.

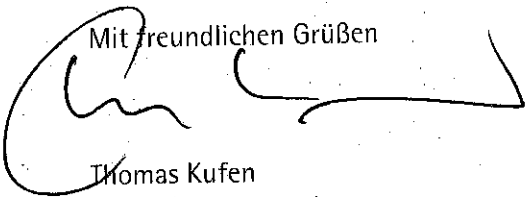
Die begehrten Auskünfte fallen daher nicht in den Zuständigkeitsbereich des Rates.

Für die zweite Frage, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Büro des Oberbürgermeisters in den letzten fünf Jahren in andere Bereiche der Stadtverwaltung bzw. ihre Beteiligungen gewechselt sind und wie sich ihre Gehaltseinstufung dann entwickelt hat, gilt das obige Argument ebenso: für die Kernverwaltung handelt es sich um personalrechtliche Angelegenheiten des Oberbürgermeisters, bezüglich derer dem Rat nur in Ausnahmefällen, insbesondere bei der Besetzung von Führungspositionen, ein Entscheidungsrecht zukommt. Die Eingruppierung in einer städtischen Gesellschaft ist allein Angelegenheit der einzelnen Gesellschaft selbst, also niemals eine Ratsangelegenheit.

Wie eingangs angedeutet, komme ich jedoch im Rahmen des Zulässigen gerne Ihrem Anliegen freiwillig nach. In der Anlage finden Sie daher eine Übersicht über die Stellenentwicklung im Bereich „Gemeindeorgane“, nämlich des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister von 2003/04 bis heute.

Zu Ihrer zweiten Frage kann ich Ihnen mitteilen, dass in den vergangenen fünf Jahren sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Büro des Oberbürgermeisters in andere Aufgabenbereiche gewechselt sind, davon eine Person zu einer Gesellschaft. Vier dieser Wechsel erfolgten wertgleich, drei Wechsel in höherwertige Stellen beruhten auf vorausgegangen Ausschreibungen und Auswahlverfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Kufen

Anlage

Stellenentwicklung im Bereich "Gemeindeorgane" (Oberbürgermeister und Bürgermeister ohne Stellen der Fraktionen)

Stellenplanjahr	B 11	B 2	A 16	A 15 / I a	A 14 / I b	A 13 gD/hD / II	A 12 / III / III	A 11 / IV a	A 9+Z / V b	A 8 / V c / Vc/Vb	A 6 / LG 5	Summe
2003/2004	1,00		1,00		3,00	3,00	1,00	5,00		4,50	3,00	21,50
2005	1,00		1,00		3,00	4,00	2,00	3,00		5,00	3,00	22,00
2006	1,00		1,00		3,00	4,00	2,00	3,00		5,00	3,00	22,00
2007	1,00		1,00		3,00	4,00		2,00	1,00	5,00	3,00	20,00
2008/2009	1,00		1,00		3,00	4,00		2,00	1,00	5,00	3,00	20,00
2010/2011	1,00		1,00	1,00	3,00	3,00		2,00	1,00	5,00	3,00	20,00
2012	1,00	1,00		1,00	3,00	3,00		2,00		5,00	3,00	19,00
2013/2014	1,00	1,00		1,00	5,00	1,00		1,00		6,00	3,00	19,00
bis 2015	1,00	1,00		1,00	5,00	1,00		1,00		6,00	3,00	19,00